

Pflegehilfsmittel

Treue Helfer im Alltag unterstützen Sie beim Ausgleich Ihrer pflegebedingten Einschränkungen. Egal ob Rollstuhl, Rollator oder Badewannenlifter – wir versorgen Sie im Bedarfsfall. Um Selbstbehalte dabei zu vermeiden, sollten Sie über die Vorgehensweise bei der Beschaffung und über Höchstbeträge Bescheid wissen.

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen Kassenhilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln. Kassenhilfsmittel haben das Ziel, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine bestehende Behinderung auszugleichen.

Pflegehilfsmittel hingegen dienen zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden oder ermöglichen der pflegebedürftigen Person eine selbstständigere Lebensführung.

Anspruchsvoraussetzungen

Wenn Sie in einen Pflegegrad eingestuft sind und zu Hause gepflegt werden, haben Sie Anspruch auf Pflegehilfsmittel. Ob ein Pflegehilfsmittel und/oder zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel notwendig sind, prüft der medizinische Dienst der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV), beispielsweise im Rahmen einer Begutachtung bei Ihnen zu Hause. Eine zusätzliche ärztliche Verordnung ist nicht notwendig – denn die Notwendigkeit ergibt sich aus Ihrem Gutachten zur Einstufung in einen Pflegegrad beziehungsweise aus einem Folgegutachten.

Genehmigung

Grundsätzlich sind Pflegehilfsmittel genehmigungspflichtig. Ihren formlosen, schriftlichen Antrag auf Genehmigung des Pflegehilfsmittels senden Sie oder Ihr Bevollmächtigter an uns. Am schnellsten und einfachsten können Sie das über die EinreichungsApp tun. Bitte geben Sie Ihre Versicherungsnummer und eine Telefonnummer für mögliche Fragen an.

Leihprinzip

Für alle geeigneten Pflegehilfsmittel gilt das sogenannte Leihprinzip. Das heißt, das entsprechende Pflegehilfsmittel wird Ihnen leihweise von der Privaten Pflegepflichtversicherung zur Verfügung gestellt.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, prüfen wir, ob das Leihprinzip greift und das entsprechende Pflegehilfsmittel leihweise bereitgestellt werden kann. Das Pflegehilfsmittel wird von unserem Vertragspartner im Bedarfsfall an Ihre Bedürfnisse angepasst und direkt zu Ihnen nach Hause geliefert. Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich ein für die Leihe geeignetes Pflegehilfsmittel selbst beschaffen, dann übernimmt die Pflegepflichtversicherung keine Leistungen – Sie müssen mit Selbstbehalten rechnen.





Kassenhilfsmittel der Kranken- versicherung

Für die Krankenversicherung gilt: Kassenhilfsmittel ab einem Anschaffungspreis von 150 Euro müssen von uns vorab genehmigt werden. Wir teilen Ihnen dann unseren Höchstbetrag mit. Eine Ausnahme bilden Hörgeräte, Perücken und zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel – für diese Hilfsmittel ist keine Genehmigung nötig.

Um Selbstkosten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich auch Hilfsmittel unter 150 Euro im Vorfeld von uns genehmigen zu lassen. Denn auch hier entstehen Selbstkosten, sobald der Anschaffungspreis über unserem Höchstbetrag liegt.

Wir empfehlen Ihnen: Informieren Sie sich über Ihre Ansprüche, Möglichkeiten und Höchstbeträge und lassen Sie sich das jeweilige Pflegehilfsmittel immer vorab genehmigen, um eine bestmögliche Versorgung zu erhalten und Selbstbehalte zu minimieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.pbeakk.de ■

Eignet sich das Pflegehilfsmittel nicht zur leihweisen Versorgung durch die Pflegeversicherung, können wir Sie auf Wunsch dennoch direkt über unseren Vertragspartner versorgen. So haben Sie die Sicherheit, dass keine weiteren Kosten für Sie entstehen. Auch diese Pflegehilfsmittel werden an Ihre Bedürfnisse angepasst und selbstverständlich direkt zu Ihnen nach Hause geliefert. Falls Sie dieses Serviceangebot nicht nutzen wollen, können Sie die gewünschten Pflegehilfsmittel auch selbst beschaffen. Wir teilen Ihnen hierfür im Rahmen der Genehmigung den Höchstbetrag mit, den wir Ihnen maximal erstatten. Bitte beachten Sie: Hierbei können Ihnen Selbstbehalte entstehen, wenn der Rechnungsbetrag unseren genehmigten Höchstbetrag übersteigt.

Übernahme weiterer Kosten

Wir übernehmen zudem die Kosten für Miete, Reparatur, Betrieb und Unterhaltung für Ihre Pflegehilfsmittel. Die Kosten, die Ihnen für die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände und für die Abholung entstehen, sind ebenfalls erstattungsfähig.

